

Amtsblatt der Europäischen Union

C 63



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

61. Jahrgang
19. Februar 2018

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2018/C 063/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2018/C 063/02	Rechtssache C-323/16 P: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 7. Dezember 2017 — Eurallumina SpA/Italienische Republik und Europäische Kommission (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Streithilfe — Anschlussrechtsmittel — Zulässigkeit — Befreiung von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle, die als Brennstoff zur Tonerdegewinnung verwendet werden — Grundsatz der Vermutung der Rechtmäßigkeit und der praktischen Wirksamkeit der Handlungen der Organe — Grundsatz <i>lex specialis derogat legi generali</i> — Selektiver Charakter der Maßnahme — Bestehende oder neue Beihilfe — Verordnung [EG] Nr. 659/1999 — Art. 1 Buchst. b Ziff. ii — Grundsatz der Rechtssicherheit — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Begründungspflicht)	2
2018/C 063/03	Rechtssache C-369/16 P: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 7. Dezember 2017 — Irland/Aughinish Alumina Ltd, Europäische Kommission (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Befreiung von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle, die als Brennstoff zur Tonerdegewinnung verwendet werden — Bestehende oder neue Beihilfe — Verordnung [EG] Nr. 659/1999 — Art. 1 Buchst. b Ziff. i und iv sowie Buchst. d — Verjährung — Art. 15 — Grundsatz der Rechtssicherheit — Grundsatz des Vertrauensschutzes) . . .	3

DE

2018/C 063/04	Rechtssache C-373/16 P: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 7. Dezember 2017 — Aughinish Alumina Ltd/Irland und Europäische Kommission (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Befreiung von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle, die als Brennstoff zur Tonerdegewinnung verwendet werden — Bestehende oder neue Beihilfe — Verordnung [EG] Nr. 659/1999 — Art. 1 Buchst. b Ziff. i — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Begründungspflicht)	3
2018/C 063/05	Rechtssache C-446/17: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 7. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Vrederegrecht te Antwerpen — Belgien) — Woonhaven Antwerpen/Khalid Berkani, Asmae Hajji (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Missbräuchliche Klauseln — Mietvertrag zwischen einer staatlich anerkannten sozialen Wohnungsbaugesellschaft und einem Mieter — Mustermietvertrag, der durch einen nationalen Gesetzgebungsakt zwingend vorgeschrieben wird — Richtlinie 93/13/EWG — Art. 1 Abs. 2 — Unanwendbarkeit dieser Richtlinie)	4
2018/C 063/06	Rechtssache C-615/17: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 26. Oktober 2017 — Eurowings GmbH gegen Klaus Rövekamp, Christiane Rupp . .	4
2018/C 063/07	Rechtssache C-631/17: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 9. November 2017 — SF/Inspecteur van de Belastingdienst	5
2018/C 063/08	Rechtssache C-635/17: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, Sitzungsort Haarlem (Niederlande), eingereicht am 14. November 2017 — E./Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie . .	5
2018/C 063/09	Rechtssache C-636/17: Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) eingereicht am 14. November 2017 — Germanwings GmbH gegen Emina Pedić	6
2018/C 063/10	Rechtssache C-674/17: Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 1. Dezember 2017 — Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola Pohjois-Savo — Kainuu ry	7
2018/C 063/11	Rechtssache C-676/17: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Ploiești (Rumänien), eingereicht am 1. Dezember 2017 — Oana Mădălina Călin/Direcția Regională a Finanțelor Publice Ploiești — Administrația Județeană a Finanțelor Publice Dâmbovița, Statul Român — Ministerul Finanțelor Publice, Administrația Fondului pentru Mediu	8
2018/C 063/12	Rechtssache C-680/17: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, Sitzungsort Utrecht (Niederlande), eingereicht am 5. Dezember 2017 — Sumanan Vethanayagam, Sobitha Sumanan, Kamalaranee Vethanayagam/Minister van Buitenlandse Zaken	9
2018/C 063/13	Rechtssache C-694/17: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation du Grand-Duché de Luxembourg (Luxemburg), eingereicht am 11. Dezember 2017 — Pillar securitisation Sàrl/ Hildur Arnadottir	9
2018/C 063/14	Rechtssache C-6/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 3. Januar 2018 von der Hellenischen Republik gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 25. Oktober 2017 in der Rechtssache T-26/16, Hellenische Republik/Europäische Kommission	10

Gericht

2018/C 063/15	Rechtssache T-292/16: Beschluss des Gerichts vom 15. Dezember 2017 — Kaane American International Tobacco/EUIPO — Global Tobacco (GOLD MONT ORIGINAL Super Slims) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Verfall der älteren Unionsbildmarke GOLD MOUNT — Erledigung)	12
2018/C 063/16	Rechtssache T-293/16: Beschluss des Gerichts vom 15. Dezember 2017 — Kaane American International Tobacco/EUIPO — Global Tobacco (GOLD MONT) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Verfall der älteren Unionsbildmarke GOLD MOUNT — Erledigung)	12

2018/C 063/17	Rechtssache T-246/17: Beschluss des Gerichts vom 14. Dezember 2017 — Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik/EUIPO (Национальный Продукт) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke Национальный Продукт — Verstoß gegen Formerfordernisse — Art. 177 Abs. 1 Buchst. d und e der Verfahrensordnung — Offensichtliche Unzulässigkeit)	13
2018/C 063/18	Rechtssache T-776/17: Klage, eingereicht am 28. November 2017 — Medora Therapeutics/EUIPO — Biohealth Italia (LITHOREN)	13
2018/C 063/19	Rechtssache T-795/17: Klage, eingereicht am 28. November 2017 — Moreira/EUIPO — Da Silva Santos Júnior (NEYMAR)	14
2018/C 063/20	Rechtssache T-815/17: Klage, eingereicht am 11. Dezember 2017 — Správa železniční dopravní cesty/Kommission und Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)	15
2018/C 063/21	Rechtssache T-817/17: Klage, eingereicht am 14. Dezember 2017 — Schokker/EASA	16
2018/C 063/22	Rechtssache T-822/17: Klage, eingereicht am 20. Dezember 2017 — Weber-Stephen Products/EUIPO (iGrill)	17
2018/C 063/23	Rechtssache T-824/17: Klage, eingereicht am 22. Dezember 2017 — H2O Plus/EUIPO (H 2 O+)	17
2018/C 063/24	Rechtssache T-827/17: Klage, eingereicht am 27. Dezember 2017 — Aeris Invest/EZB	18
2018/C 063/25	Rechtssache T-828/17: Klage, eingereicht am 22. Dezember 2017 — Quadri di Cardano/Kommission	19
2018/C 063/26	Rechtssache T-829/17: Klage, eingereicht am 27. Dezember 2017 — Coesia/EUIPO (Darstellung einer aus zwei roten Schräglinien gebildeten runden Form)	19
2018/C 063/27	Rechtssache T-830/17: Klage, eingereicht am 22. Dezember 2017 — Szentes/Kommission	20
2018/C 063/28	Rechtssache T-832/17: Klage, eingereicht am 22. Dezember 2017 — achtung!/EUIPO (achtung!)	21
2018/C 063/29	Rechtssache T-833/17: Klage, eingereicht am 27. Dezember 2017 — Ryanair und Airport Marketing Services / Kommission	21
2018/C 063/30	Rechtssache T-836/17: Klage, eingereicht am 29. Dezember 2017 — Sports Group Denmark/EUIPO — K&L (WHISTLER)	22
2018/C 063/31	Rechtssache T-1/18: Klage, eingereicht am 8. Januar 2018 — Deutsche Lufthansa/Kommission	23
2018/C 063/32	Rechtssache T-2/18: Klage, eingereicht am 8. Januar 2018 — Wirecard/EUIPO — AXA Banque (boon.)	24

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2018/C 063/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 52 vom 12.2.2018

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 42 vom 5.2.2018

ABl. C 32 vom 29.1.2018

ABl. C 22 vom 22.1.2018

ABl. C 13 vom 15.1.2018

ABl. C 5 vom 8.1.2018

ABl. C 437 vom 18.12.2017

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 7. Dezember 2017 — Eurallumina SpA/Italienische Republik und Europäische Kommission

(Rechtssache C-323/16 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Streithilfe — Anschlussrechtsmittel — Zulässigkeit — Befreiung von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle, die als Brennstoff zur Tonerdegewinnung verwendet werden — Grundsatz der Vermutung der Rechtmäßigkeit und der praktischen Wirksamkeit der Handlungen der Organe — Grundsatz lex specialis derogat legi generali — Selektiver Charakter der Maßnahme — Bestehende oder neue Beihilfe — Verordnung [EG] Nr. 659/1999 — Art. 1 Buchst. b Ziff. ii — Grundsatz der Rechtssicherheit — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Begründungspflicht)

(2018/C 063/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Eurallumina SpA (Prozessbevollmächtigte: L. Martin Alegi, L. Philippou und A. Stratakis, Solicitors)

Streithelferin zur Unterstützung der Rechtsmittelführerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: D. Colas und R. Coesme)

Andere Parteien des Verfahrens: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von P. Grasso, avvocato dello Stato) und Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka und N. Khan)

Tenor

1. Das Rechtsmittel und das Anschlussrechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die Eurallumina SpA trägt die Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtsmittel.
3. Die Italienische Republik trägt die Kosten im Zusammenhang mit dem Anschlussrechtsmittel.
4. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 270 vom 25.7.2016.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 7. Dezember 2017 — Irland/Aughinish Alumina Ltd, Europäische Kommission

(Rechtssache C-369/16 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Befreiung von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle, die als Brennstoff zur Tonerdegewinnung verwendet werden — Bestehende oder neue Beihilfe — Verordnung [EG] Nr. 659/1999 — Art. 1 Buchst. b Ziff. i und iv sowie Buchst. d — Verjährung — Art. 15 — Grundsatz der Rechtssicherheit — Grundsatz des Vertrauensschutzes)

(2018/C 063/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Irland (Prozessbevollmächtigte: E. Creedon, L. Williams und A. Joyce sowie P. McGarry, SC)

Streithelfer zur Unterstützung des Rechtsmittelführers: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: R. Coesme und D. Colas)

Andere Parteien des Verfahrens: Aughinish Alumina Ltd (Prozessbevollmächtigte: C. Little und C. Waterson, Solicitors), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka und N. Khan)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Irland trägt die Kosten.
3. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 371 vom 10.10.2016.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 7. Dezember 2017 — Aughinish Alumina Ltd/ Irland und Europäische Kommission

(Rechtssache C-373/16 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Befreiung von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle, die als Brennstoff zur Tonerdegewinnung verwendet werden — Bestehende oder neue Beihilfe — Verordnung [EG] Nr. 659/1999 — Art. 1 Buchst. b Ziff. i — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Begründungspflicht)

(2018/C 063/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Aughinish Alumina Ltd (Prozessbevollmächtigte: C. Little und C. Waterson, Solicitors)

Streithelferin zur Unterstützung der Rechtsmittelführerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: R. Coesme und D. Colas)

Andere Parteien des Verfahrens: Irland und Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka und N. Khan)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Aughinish Alumina Ltd trägt die Kosten.
3. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 305 vom 22.8.2016.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 7. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Vrederecht te Antwerpen — Belgien) — Woonhaven Antwerpen/Khalid Berkani, Asmae Hajji

(Rechtssache C-446/17) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Missbräuchliche Klauseln — Mietvertrag zwischen einer staatlich anerkannten sozialen Wohnungsbaugesellschaft und einem Mieter — Mustermietvertrag, der durch einen nationalen Gesetzgebungsakt zwingend vorgeschrieben wird — Richtlinie 93/13/EWG — Art. 1 Abs. 2 — Unanwendbarkeit dieser Richtlinie)

(2018/C 063/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Vrederecht te Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Woonhaven Antwerpen

Beklagte: Khalid Berkani, Asmae Hajji

Tenor

Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass diese Richtlinie nicht auf die Bedingungen Anwendung findet, die in dem zwischen einer staatlich anerkannten sozialen Wohnungsbaugesellschaft und einem Mieter geschlossenen sozialen Mietvertrag aufgeführt sind und durch eine nationale Regelung wie Art. 11 des dem Besluit van de Vlaamse Regering tot reglementering van het sociale huurwoningstelsel ter uitvoering van titel VII van de Vlaamse Wooncode (Erlass der Flämischen Regierung zur Regelung des sozialen Mietwesens zur Durchführung von Titel VII des flämischen Wohnungsgesetzes) vom 12. Oktober 2007 beigefügten Mustermietvertrags festgelegt werden.

(¹) ABl. C 318 vom 25.9.2017.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 26. Oktober 2017 — Eurowings GmbH gegen Klaus Rövekamp, Christiane Rupp

(Rechtssache C-615/17)

(2018/C 063/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Eurowings GmbH

Berufungsbeklagten: Klaus Rövekamp, Christiane Rupp

Vorlagefrage

Kann ein Ausgleichsanspruch nach Art. 7 der Verordnung⁽¹⁾ auch dann bestehen, wenn ein Fluggast wegen einer relativ geringfügigen Ankunftsverspätung einen direkten Anschlussflug nicht erreicht und dies eine Verspätung von drei Stunden und mehr am Endziel zur Folge hat, die beiden Flüge aber von unterschiedlichen Luftfahrtunternehmen ausgeführt wurden und die Buchungsbestätigung durch ein Reiseunternehmen erfolgte, das die Flüge für seinen Kunden zusammengestellt hat?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, ABl. L 46, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 9. November 2017 — SF/Inspecteur van de Belastingdienst

(Rechtssache C-631/17)

(2018/C 063/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: SF

Beklagter: Inspecteur van de Belastingdienst

Vorlagefrage

Auf die Rechtsvorschriften welches Mitgliedstaats verweist die Verordnung Nr. 883/2004⁽¹⁾, wenn es um einen Abgabenschuldner geht, der (a) in Lettland wohnt, (b) die lettische Staatsangehörigkeit besitzt, (c) bei einem in den Niederlanden ansässigen Arbeitgeber beschäftigt ist, (d) als Seemann tätig ist, (e) seine Arbeit an Bord eines unter der Flagge der Bahamas fahrenden Seeschiffs verrichtet und (f) diese Tätigkeit außerhalb des Gebiets der Europäischen Union ausübt?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2004, L 166, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, Sitzungsort Haarlem (Niederlande), eingereicht am 14. November 2017 — E./Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

(Rechtssache C-635/17)

(2018/C 063/08)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Den Haag, Sitzungsort Haarlem

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: E.

Beklagter: Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

Vorlagefragen

1. Ist der Gerichtshof unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2003/86/EG⁽¹⁾ und des Urteils Nolan (ECLI:EU:C:2012:638) zuständig, um Vorlagefragen des niederländischen Gerichts zur Auslegung von Bestimmungen der Richtlinie 2003/86/EG in einem Rechtsstreit zu beantworten, der das Aufenthaltsrecht eines Familienangehörigen eines subsidiär Schutzberechtigten betrifft, wenn diese Richtlinie im niederländischen Recht für auf subsidiär Schutzberechtigte unmittelbar und unbedingt anwendbar erklärt worden ist (vgl. die beim Gerichtshof unter dem Aktenzeichen C-380/17 eingetragene Vorlageentscheidung der Afdeling bestuursrechtspraak van de Raad van State [Abteilung für Verwaltungsrechtsprechung des Staatsrats] vom 21. Juni 2017, ECLI:NL:RVS:2017:1609)?
2. Ist Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2003/86/EG dahin auszulegen, dass er der Ablehnung des Antrags eines Flüchtlings auf Familienzusammenführung entgegensteht, die ausschließlich damit begründet wird, dass der Flüchtling seinem Antrag keine die familiären Bindungen belegenden amtlichen Unterlagen beigefügt habe, oder ist Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2003/86/EG dahin auszulegen, dass er der ausschließlich auf dem Fehlen amtlicher Unterlagen, die die familiären Bindungen belegen, beruhenden Ablehnung des Antrags eines Flüchtlings auf Familienzusammenführung nur dann entgegensteht, wenn der Flüchtling eine plausible Erklärung dafür gegeben hat, dass er diese Unterlagen nicht vorgelegt hat, und für sein Vorbringen, dass er sie nicht noch vorlegen könne?

⁽¹⁾ Richtlinie des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. 2003, L 251, S. 12).

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) eingereicht am
14. November 2017 — Germanwings GmbH gegen Emina Pedić**

(Rechtssache C-636/17)

(2018/C 063/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Korneuburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Germanwings GmbH

Berufungsbeklagte: Emina Pedić

Vorlagefragen

1. Ist Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass „alle zumutbaren Maßnahmen“, die das ausführende Luftfahrtunternehmen ergriffen haben muss, um bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände eine Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichszahlungen gemäß Art. 7 der Verordnung abzuwenden, lediglich auf die Vermeidung der „außergewöhnlichen Umstände“ (im konkreten Fall die Zuweisung eines neuen [späteren] *Air-Traffic-Control-Slots* durch die europäische Luftraumüberwachung EUROCONTROL) gerichtet sein müssen; oder wird darüber hinaus verlangt, dass das ausführende Luftfahrtunternehmen auch zumutbare Maßnahmen zur Vermeidung der Annullierung oder der großen Verspätung selbst setzt?

2. Ist — bei Bejahung der Erforderlichkeit von zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung einer großen Verspätung selbst — Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 dahin auszulegen, dass das Luftfahrtunternehmen, um eine Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichszahlungen gemäß Art. 7 der Verordnung abzuwenden, bei einer Beförderung von Fluggästen auf einer aus zwei (oder mehr) Flügen bestehenden Flugverbindung lediglich zumutbare Maßnahmen zur Vermeidung der Verspätung des von ihm durchzuführenden, von einer möglichen Verspätung bedrohten Fluges zu ergreifen hat; oder dass es überdies zumutbare Maßnahmen zur Vermeidung einer großen Verspätung des einzelnen Fluggastes am Endziel (etwa durch Prüfung der Möglichkeit einer Umbuchung auf eine andere Flugverbindung) zu ergreifen hat?
3. Sind die Art. 5, 6, 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 dahin auszulegen, dass das ausführende Luftfahrtunternehmen im Fall einer großen Verspätung am Endziel — will es eine Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichszahlungen gemäß Art. 7 der Verordnung abzuwenden — zu behaupten und nachzuweisen hat, dass es zumutbare Maßnahmen zur Umbuchung des Fluggastes auf eine Flugverbindung, mithilfe derer er das Endziel voraussichtlich ohne große Verspätung erreichen wird, gesetzt hat.

⁽¹⁾ ABl. L 46, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 1. Dezember 2017 — Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola Pohjois-Savo — Kainuu ry

(Rechtssache C-674/17)

(2018/C 063/10)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola Pohjois-Savo — Kainuu ry

Andere Beteiligte und Parteien: Suomen riistakeskus, Risto Mustonen, Kai Ruhanen

Vorlagefragen

1. Erlaubt es der Wortlaut von Art. 16 Abs. 1 Buchst. e der Habitatrichtlinie ⁽¹⁾, aufgrund von Anträgen einzelner Jäger regional begrenzte Ausnahmegenehmigungen für die so genannte bestandspflegende Jagd zu erteilen?
 - Ist es bei der Beurteilung dieser Frage von Bedeutung, dass sich die Ermessensausübung bei der Entscheidung über die Ausnahmegenehmigungen nach einem nationalen Bestandspflegeplan sowie nach der in einer Verordnung festgelegten Obergrenze für die Zahl der erlegten Tierindividuen richtet, in deren Rahmen für das Gebiet des Mitgliedstaats jährlich Ausnahmegenehmigungen erteilt werden dürfen?
 - Können bei der Beurteilung andere Gesichtspunkte wie das Ziel, Schäden an Hunden zu verhindern und das allgemeine Sicherheitsgefühl zu erhöhen, berücksichtigt werden?
2. Kann die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die bestandspflegende Jagd im Sinne der ersten Vorlagefrage damit begründet werden, dass es zur Verhinderung von Wilderei keine anderweitige zufriedenstellende Lösung im Sinne von Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie gibt?

- Können in diesem Falle die praktischen Schwierigkeiten bei der Überwachung von rechtswidriger Wilderei berücksichtigt werden?
 - Ist bei der Beurteilung der Frage, ob es eine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, möglicherweise auch das Ziel von Bedeutung, Schäden an Hunden zu verhindern, und das allgemeine Sicherheitsgefühl zu erhöhen?
3. Wie ist die in Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie genannte Voraussetzung, die den Erhaltungszustand von Populationen von Arten betrifft, bei der Erteilung von regional begrenzten Ausnahmegenehmigungen zu bewerten?
- Ist der Erhaltungszustand einer Art sowohl bezogen auf ein bestimmtes Gebiet als auch auf das gesamte Gebiet des Mitgliedstaats oder bezogen auf ein noch größeres Verbreitungsgebiet der betreffenden Art zu beurteilen?
 - Ist es möglich, dass die in Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie vorgesehenen Voraussetzungen einer Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erfüllt sind, obwohl der Erhaltungszustand einer Art nach einer sachgerechten Beurteilung nicht als günstig im Sinne der Richtlinie angesehen werden kann?
 - Falls die vorstehende Frage bejaht wird: In was für einer Situation könnte das in Betracht kommen?

⁽¹⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7).

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Ploiești (Rumänien), eingereicht am 1. Dezember 2017 — Oana Mădălina Călin/Direcția Regională a Finanțelor Publice Ploiești — Administrația Județeană a Finanțelor Publice Dâmbovița, Statul Român — Ministerul Finanțelor Publice, Administrația Fondului pentru Mediu

(Rechtssache C-676/17)

(2018/C 063/11)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Ploiești

Parteien des Ausgangsverfahrens

Wiederaufnahmeklägerin: Oana Mădălina Călin

Beklagte: Direcția Regională a Finanțelor Publice Ploiești — Administrația Județeană a Finanțelor Publice Dâmbovița, Statul Român — Ministerul Finanțelor Publice, Administrația Fondului pentru Mediu

Vorlagefrage

Können Art. 4 Abs. 3 EUV, der sich auf den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit bezieht, die Art. 17, 20, 21 und 47 der Charta der Grundrechte, Art. 110 AEUV, der Grundsatz der Rechtssicherheit sowie die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität, die sich aus dem Grundsatz der Verfahrenautonomie ergeben, dahin ausgelegt werden, dass sie einer nationalen Regelung, nämlich Art. 21 Abs. 2 der Legea nr. 554/2004 privind contenciosul administrativ (Gesetz Nr. 554/2004 über das Verwaltungsgerichtsverfahren) in der Auslegung durch die Entscheidung Nr. 45/2016 der Înalta Curte de Casație și Justiție — Completul pentru dezlegarea unor chestiuni de drept (Oberster Kassations- und Gerichtshof — Kollegialer Spruchkörper für die Entscheidung von Rechtsfragen), entgegenstehen, wonach die Frist für die Stellung des Wiederaufnahmeantrags gemäß Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 554/2004 einen Monat beträgt und mit dem Zeitpunkt der Übermittlung des rechtskräftigen Urteils beginnt, auf das sich die Wiederaufnahme bezieht?

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, Sitzungsort Utrecht (Niederlande),
eingereicht am 5. Dezember 2017 — Sumanan Vethanayagam, Sobitha Sumanan, Kamalaranee
Vethanayagam/Minister van Buitenlandse Zaken**

(Rechtssache C-680/17)

(2018/C 063/12)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Den Haag, Sitzungsort Utrecht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Sumanan Vethanayagam, Sobitha Sumanan, Kamalaranee Vethanayagam

Beklagter: Minister van Buitenlandse Zaken

Vorlagefragen

1. Steht Art. 32 Abs. 3 des Visakodex⁽¹⁾ dem entgegen, dass eine Bezugsperson als von dem Visumantrag der Kläger Betroffene die Möglichkeit hat, gegen die Verweigerung des Visums im eigenen Namen Beschwerde einzulegen und Klage zu erheben?
2. Muss die in Art. 8 Abs. 4 des Visakodex geregelte Vertretung in dem Sinne aufgefasst werden, dass die Zuständigkeit (auch) bei dem vertretenen Staat verbleibt oder dass die Zuständigkeit vollständig dem vertretenden Staat übertragen wird, so dass der vertretene Staat selbst nicht mehr zuständig ist?
3. Falls nach Art. 8 Abs. 4 Buchst. d des Visakodex die beiden unter 2. angeführten Vertretungsformen möglich sind, welcher Mitgliedstaat ist dann als der Mitgliedstaat anzusehen, der im Sinne von Art. 32 Abs. 3 des Visakodex endgültig entschieden hat?
4. Steht eine Auslegung von Art. 8 Abs. 4 und Art. 32 Abs. 3 des Visakodex, nach der die Visumantragsteller den Rechtsbehelf gegen die Zurückweisung ihrer Anträge ausschließlich bei einer Behörde oder einem Gericht des vertretenden Mitgliedstaats einlegen können und nicht im vertretenen Mitgliedstaat, für den das Visum beantragt wird, im Einklang mit dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz im Sinne von Art. 47 der Charta? Ist für die Antwort auf diese Frage relevant, dass der gebotene Rechtsbehelf gewährleistet, dass der Antragsteller das Recht hat, gehört zu werden, dass er das Recht hat, das Verfahren in einer Sprache eines der Mitgliedstaaten zu führen, dass die Verwaltungs- und Gerichtsgebühren für Beschwerde- und Klageverfahren für den Antragsteller nicht unverhältnismäßig hoch sind und dass die Möglichkeit der Gewährung von Prozesskostenhilfe besteht? Ist es angesichts des in Visumangelegenheiten bestehenden Beurteilungsspielraums des Staates für die Antwort auf diese Frage relevant, ob ein Schweizer Gericht hinreichenden Einblick in die Situation in den Niederlanden hat, um effektiven Rechtsschutz bieten zu können?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. 2009, L 243, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation du Grand-Duché de Luxembourg (Luxemburg),
eingereicht am 11. Dezember 2017 — Pillar securitisation Sàrl/ Hildur Arnadóttir**

(Rechtssache C-694/17)

(2018/C 063/13)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation du Grand-Duché de Luxembourg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Pillar securitisation Sàrl

Kassationsbeschwerdegegnerin: Hildur Arnadóttir

Vorlagefrage

Kann eine Person im Rahmen eines Kreditvertrags, der aufgrund des Gesamtkreditbetrags nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates⁽¹⁾ fällt, als Verbraucher im Sinne von Art. 15 des Übereinkommens von Lugano vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen angesehen werden, weil der Vertrag für einen Zweck geschlossen wurde, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, wenn es keine nationale Vorschrift gibt, nach der die Bestimmungen der Richtlinie auf Bereiche angewendet werden, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen?

⁽¹⁾ ABl. L 133, S. 66.

Rechtsmittel, eingelegt am 3. Januar 2018 von der Hellenischen Republik gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 25. Oktober 2017 in der Rechtssache T-26/16, Hellenische Republik/ Europäische Kommission

(Rechtssache C-6/18 P)

(2018/C 063/14)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Kanellopoulos, I. Pachi und A. Vasilopoulou)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt, dem Rechtsmittel stattzugeben, das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 25. Oktober 2017 in der Rechtssache T-26/16 insoweit aufzuheben, als ihre Klage abgewiesen wurde, ihrer Klage vom 22. Januar 2016 stattzugeben, den Beschluss der Europäischen Kommission 2015/2098 vom 13. November 2015⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit ihr damit im Anschluss an die Kontrollen IR/2009/004/GR und IR/2009/0017/GR punktuelle und pauschale finanzielle Berichtigungen in Höhe von 11 534 827,97 Euro wegen Verzögerungen bei Wiedereinziehungsverfahren, Nichterfassung von Angaben und, allgemein, Mängeln bei den Verfahren zur Verwaltung von Außenständen auferlegt wurden.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf zwei Gründe.

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund, der sich auf den Teil des Beschlusses bezieht, mit dem ihr eine pauschale finanzielle Berichtigung auferlegt wurde, macht sie geltend, das Gericht habe die Art. 31, 32 und 33 der Verordnung Nr. 1290/2005⁽²⁾ falsch ausgelegt und angewandt, die Leitlinien der Kommission für die Anwendung pauschaler Berichtigungen (Dokument 5330/1997) im Fall von Art. 32 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1290/2005 rechtsfehlerhaft angewandt, das Gebot der Rechtssicherheit missachtet und das angefochtene Urteil nicht hinreichend begründet.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund, der sich auf den Teil des Beschlusses bezieht, mit dem ihr eine punktuelle finanzielle Berichtigung auferlegt wurde, macht sie geltend, das Gericht habe in dem angefochtenen Urteil Art. 32 Abs. 4 und Art. 46 der Verordnung Nr. 1290/2005 falsch ausgelegt und angewandt, das Rückwirkungsverbot und das Rechtssicherheitsgebot missachtet und eine widersprüchliche und unzureichende Begründung gegeben.

-
- (¹) Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2098 der Kommission vom 13. November 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C[2015] 7716) (ABl. 2015, L 303, S. 35).
- (²) Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. 2005, L 209, S. 1).
-

GERICHT

Beschluss des Gerichts vom 15. Dezember 2017 — Kaane American International Tobacco/EUIPO — Global Tobacco (GOLD MONT ORIGINAL Super Slims)

(Rechtssache T-292/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Verfall der älteren Unionsbildmarke GOLD MOUNT — Erledigung)

(2018/C 063/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kaane American International Tobacco Co. FZE, vormals Kaane American International Tobacco Co. Ltd. (Jebel Ali, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Hinarejos Mulliez und I. Valdelomar Serrano)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Global Tobacco FZCO (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigte: G. Hussey, Solicitor, und B. Brandreth, Barrister)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. April 2016 (Sache R 2492/2014-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Kaane American International Tobacco und Global Tobacco

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 1.8.2016.

Beschluss des Gerichts vom 15. Dezember 2017 — Kaane American International Tobacco/EUIPO — Global Tobacco (GOLD MONT)

(Rechtssache T-293/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Verfall der älteren Unionsbildmarke GOLD MOUNT — Erledigung)

(2018/C 063/16)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kaane American International Tobacco Co. FZE, vormals Kaane American International Tobacco Co. Ltd. (Jebel Ali, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Hinarejos Mulliez und I. Valdelomar Serrano)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Global Tobacco FZCO (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigte: G. Hussey, Solicitor, und B. Brandreth, Barrister)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. April 2016 (Sache R 2699/2014-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Kaane American International Tobacco und Global Tobacco

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 279 vom 1.8.2016.

**Beschluss des Gerichts vom 14. Dezember 2017 — Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik/EUIPO
(Национальный Продукт)**

(Rechtssache T-246/17) (¹)

**(Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke Национальный Продукт — Verstoß gegen
Formerfordernisse — Art. 177 Abs. 1 Buchst. d und e der Verfahrensordnung — Offensichtliche
Unzulässigkeit)**

(2018/C 063/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik GmbH (Bühl, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Lingenfelser)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. Februar 2017 (Sache R 1017/2016-1) über die Anmeldung des Bildzeichens Национальный Продукт als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Die Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 195 vom 19.6.2017.

**Klage, eingereicht am 28. November 2017 — Medora Therapeutics/EUIPO — Biohealth Italia
(LITHOREN)**

(Rechtssache T-776/17)

(2018/C 063/18)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Medora Therapeutics LTD (Halandri, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Santos Rodríguez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Biohealth Italia Srl (Rivoli, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke „LITHOREN“ — Unionsmarke Nr. 12 744 901.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. September 2017 in der Sache R 178/2017-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten, einschließlich der Kosten des Verfahrens vor dem EUIPO, aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 28. November 2017 — Moreira/EUIPO — Da Silva Santos Júnior (NEYMAR)

(Rechtssache T-795/17)

(2018/C 063/19)

Sprache der Klageschrift: Portugiesisch

Parteien

Kläger: Carlos Moreira (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Soares Faria)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Neymar Da Silva Santos Júnior (Barcelona, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Wortmarke „NEYMAR“ — Unionsmarke Nr. 11 432 044

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. September 2017 in der Sache R 80/2017-2

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Marke „NEYMAR“ Nr. 00000, Inhaber Carlos Moreira, für alle Waren und Dienstleistungen, für die sie eingetragen wurde, nach Art. 52 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 für gültig zu erklären;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 11. Dezember 2017 — Správa železniční dopravní cesty/Kommission und Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)

(Rechtssache T-815/17)

(2018/C 063/20)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Správa železniční dopravní cesty (Verwaltung der Eisenbahn-Verkehrswege, Prag, Tschechische Republik)
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Korbel)

Beklagte: Europäische Kommission und Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss C(2014) 8572 der Europäischen Kommission vom 11. Oktober 2017, Ref. INEA/ASI/MZ apr Ares(2017) für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Mit dem ersten Klagegrund wird eine unrichtige Beurteilung des Zusammenhangs der öffentlichen Aufträge „Umwelttechnische Analyse der neuen Eisenbahnverbindung Lovosice — Dresden im Gebiet der Tschechischen Republik“, „Evaluierung des Vorhabens der neuen Eisenbahnverbindung Prag — Dresden im Gebiet der Tschechischen Republik“ und „Neue Eisenbahntrasse Litoměřice — Ústí nad Labem — deutsche Grenze“ geltend gemacht.

Gemäß dem angefochtenen Beschluss wiesen diese öffentlichen Aufträge einen engen Zusammenhang auf und hätten gemeinsam als über dem Schwellenwert liegend vergeben werden müssen. Diese Schlussfolgerung werde auf eine unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache gestützt; die Gegenstände dieser öffentlichen Aufträge seien voneinander abgrenzbar, und ihre Durchführung erfordere eine unterschiedliche berufliche Qualifikation.

2. Mit dem zweiten Klagegrund wird geltend gemacht, dass der angefochtene Beschluss keine ausreichend konkrete Begründung für den Zusammenhang der öffentlichen Aufträge enthalte, insbesondere

— werde keine detaillierte Begründung des technischen Zusammenhangs der öffentlichen Aufträge gegeben, auf den zu Unrecht geschlossen werde;

— werde nicht ausgeführt, gegen welche konkreten innerstaatlichen und europäischen Vorschriften bzw. gegen welche konkreten Bestimmungen dieser Vorschriften verstoßen worden sei;

— werde keine nachprüfbare Erwägung angeführt, wonach sich die Beklagte gerichtet habe, was sie im Rahmen der Prüfung der konkreten Höhe des Betrags, den sie für nicht förderfähig befunden habe, berücksichtigt habe und was nicht.

3. Der dritte Klagegrund wird auf den Umstand gestützt, dass in der Entscheidung über die Finanzhilfe, an die sich die Klägerin habe halten müssen, auf Seite 13 eindeutig ausgeführt werde, dass „bei einem tschechischen Empfänger drei Verträge geplant sind: für die Tätigkeit Nr. 4 (Erster Teil — Technische Studie), für die Tätigkeiten Nrn. 2, 3, 5, 6 und für die Tätigkeiten Nrn. 1, 4 (Zweiter Teil — Wirtschaftliche Studie) und 7“.
- Die Klägerin habe dieser Bestimmung bei der Festlegung des Gegenstands der öffentlichen Aufträge Rechnung getragen und berechtigterweise darauf vertraut, dass das in der Entscheidung über die Finanzhilfe vorgesehene Verfahren anschließend nicht als fehlerhaft angesehen werde.
- Dennoch heiße es in dem angefochtenen Beschluss nunmehr, dass der gesamte (technische) Gegenstand des öffentlichen Auftrags von einem einzigen Vertrag abgedeckt werden könne, was das berechnete Vertrauen verletze, das die Klägerin im Licht der Entscheidung über die Finanzhilfe hätte haben können und gehabt habe.

Klage, eingereicht am 14. Dezember 2017 — Schokker/EASA

(Rechtssache T-817/17)

(2018/C 063/21)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Boudewijn Schokker (Hoofddorp, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Europäische Agentur für Flugsicherheit

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die EASA dazu zu verurteilen, ihm den Betrag von 80 000 Euro als Ersatz des von ihm erlittenen immateriellen Schadens zu zahlen;
- der EASA die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt, mit denen nachgewiesen werden solle, dass der Anstellungsbehörde der EASA (im Folgenden: Anstellungsbehörde) mehrere Amtsfehler unterlaufen seien, die dem Kläger einen großen immateriellen Schaden verursacht hätten.

1. Erster Klagegrund: die Anstellungsbehörde habe dem Kläger ein rechtswidriges Stellenangebot gemacht, das er demnach nicht ohne Weiteres habe annehmen können.
 2. Zweiter Klagegrund: die Anstellungsbehörde habe sich geweigert, dieses Stellenangebot zu korrigieren, obwohl es offensichtlich eine Rechtswidrigkeit aufgewiesen habe.
 3. Dritter Klagegrund: dass die Anstellungsbehörde das Stellenangebot plötzlich zurückgezogen habe, habe zur Folge gehabt, dass das Anstellungsverfahren des Klägers endgültig beendet worden sei.
 4. Vierter Klagegrund: die Anstellungsbehörde habe den Zweck des Vorverfahrens nicht erkannt und systematisch jeden Vorschlag der außergerichtlichen Beilegung des Rechtsstreits ins Leere laufen lassen.
-

Klage, eingereicht am 20. Dezember 2017 — Weber-Stephen Products/EUIPO (iGrill)**(Rechtssache T-822/17)**

(2018/C 063/22)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Weber-Stephen Products LLC (Palatine, Illinois, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Niebel und A. Jauch)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „iGrill“ — Anmeldung Nr. 15 456 726.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. September 2017 in der Sache R 579/2017-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Fehlerhafte Auslegung der rechtlichen Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie von Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2017/1001.

Klage, eingereicht am 22. Dezember 2017 — H2O Plus/EUIPO (H 2 O+)**(Rechtssache T-824/17)**

(2018/C 063/23)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: H2O Plus LLC (San Francisco, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt R. Niebel und Rechtsanwältin F. Kerl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Bildmarke mit den Wortbestandteilen H 2 O+ mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. W 1 313 244.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Oktober 2017 in der Sache R 499/2017-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Fehlerhafte Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung 2017/1001.

Klage, eingereicht am 27. Dezember 2017 — Aeris Invest/EZB

(Rechtssache T-827/17)

(2018/C 063/24)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Aeris Invest Sàrl (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Vallina Hoset, A. Sellés Marco, C. Iglesias Megías und A. Lois Perreau de Pinninck)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Beschlüsse LS/MD/17/405, LS/PT/17/406 und LS/MD/17/419 der EZB vom 7. November 2017 für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Zentralbank die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage wird gemäß Art. 263 AEUV und Art. 8 Abs. 3 des Beschlusses EZB/2004/3 der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank (im Folgenden: Beschluss über den Zugang) die Nichtigkeitsklage der Beschlüsse LS/MD/17/405, LS/PT/17/406 und LS/MD/17/419 der Europäischen Zentralbank vom 7. November 2017 über die Zweitanträge auf Zugang zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank begehrt.

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend:

1. Die Beschlüsse LS/MD/17/405, LS/PT/17/406 und LS/MD/17/419 verstießen gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. c des Beschlusses über den Zugang, soweit sie ihr unter Berufung darauf, dass die Dokumente ganz oder teilweise von einer allgemeinen Unzugänglichkeitsvermutung erfasst seien, weil sie als vertrauliche Dokumente unter das für die Organe geltende Berufsgeheimnis fielen, den Zugang zu Informationen verweigerten.
2. Der Beschluss LS/PT/17/406 verstoße gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. a zweiter und sechster Gedankenstrich des Beschlusses über den Zugang, soweit darin behauptet werde, dass die Verbreitung dessen, dass die Banco Popular in den Tagen vor ihrer Abwicklung die Notfall-Liquiditätshilfe (Emergency Liquidity Assistance, ELA) in Anspruch genommen habe, sowie der Information über die Liquiditätsslage und die Kapitalquoten die Wirksamkeit der Währungspolitik und Finanzstabilität der Union oder eines Mitgliedstaats konkret und tatsächlich beeinträchtigen könnten.
3. Die Beschlüsse LS/PT/17/406 und LS/MD/17/419 verstießen dadurch gegen Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich des Beschlusses über den Zugang, dass darin vorgetragen werde, die begehrten Dokumente und Informationen enthielten wirtschaftlich sensible Angaben, die die wirtschaftlichen Interessen von Banco Popular und von Banco Santander beeinträchtigen könnten.

4. Die Europäische Zentralbank habe gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen, indem sie ihr den Zugang zu den Dokumenten verweigert habe, auf die die Europäische Zentralbank sich gestützt habe, um die Abwicklung von Banco Popular anzuordnen.

Klage, eingereicht am 22. Dezember 2017 — Quadri di Cardano/Kommission

(Rechtssache T-828/17)

(2018/C 063/25)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Alessandro Quadri di Cardano (Alicante, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. de Montigny und J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) vom 28. Februar 2017 aufzuheben, mit der ihm mitgeteilt wurde, dass die ihm bewilligte Auslandszulage in Höhe von 16 % sowie die Reisekosten, die ihm nach Art. 4 des Anhangs VII des Statuts während seiner Beschäftigung bei der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME) vergütet worden waren, mit Wirkung vom 16. Mai 2014 zurückgefordert werden;
- soweit erforderlich, die im Anschluss an die Mitteilung der oben genannten Entscheidung korrigierten Gehaltsabrechnungen [aufzuheben];
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 85 des Statuts der Beamten der Europäischen Union.
2. Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes und des Grundsatzes der Rechtssicherheit, offensichtlicher Beurteilungsfehler sowie Verletzung des Grundsatzes der guten Verwaltung.

Klage, eingereicht am 27. Dezember 2017 – Coesia/EUIPO (Darstellung einer aus zwei roten Schräglinien gebildeten runden Form)

(Rechtssache T-829/17)

(2018/C 063/26)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Coesia SpA (Bologna, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Rizzo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsbildmarke (Darstellung einer aus zwei roten Schräglinien gebildeten runden Form) — Anmeldung Nr. 13 681 151.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. September 2017 in der Sache R 1272/2017-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 22. Dezember 2017 — Szentes/Kommission**(Rechtssache T-830/17)**

(2018/C 063/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Gyula Szentes (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Moyses)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 24. Februar 2017 und, soweit erforderlich, den Rechtsakt vom 29. September 2017, mit dem seine Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Rechtswidrigkeit der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens. Ziff. 6.4 des Anhangs III, wonach ausgeschlossen sei, dass Überprüfungsanträgen, mit denen die Bewertung durch den Prüfungsausschuss in Frage gestellt werden solle, stattgegeben würde, sei rechtswidrig, da er dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Art. 47 der Charta der Grundrechte zuwiderlaufe. Da sich die angefochtene Entscheidung auf diese Bestimmung stütze, sei sie ebenfalls rechtswidrig.
2. Verstoß gegen die Begründungspflicht. In der angefochtenen Entscheidung würden lediglich Auszüge aus der Rechtsprechung zitiert, und die Liste der Auswahlkriterien, die der Prüfungsausschuss vor der Bewertung der Bewerbungen erstellt habe, werde nicht mitgeteilt.
3. Verfälschung von Tatsachen und offensichtlicher Beurteilungsfehler. Der Kläger bemängelt die Art und Weise, in der der Prüfungsausschuss die Angaben in der Bewerbung bewertet habe.
4. Verstoß gegen die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens. Der Prüfungsausschuss habe es unterlassen, die verschiedenen Rubriken des Bewerbungsbogens zueinander in Beziehung zu setzen, um zu entscheiden, ob der Kläger eine der Bedingungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren erfülle.

Klage, eingereicht am 22. Dezember 2017 — achtung!/EUIPO (achtung!)**(Rechtssache T-832/17)**

(2018/C 063/28)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: achtung! GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. J. Seelig und D. Bischof)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Bildmarke mit den Wortbestandteilen „achtung!“ mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 297 443 mit Benennung der Europäischen Union

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Oktober 2017 in der Sache R 490/2017-4

Anträge

Die Klägerin beantragt:

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer der Beklagten vom 23. Oktober 2017 (Beschwerdesache R 490/2017-4) aufzuheben;
- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer der Beklagten vom 23. Oktober 2017 (Beschwerdesache R 490/2017-4) dahingehend abzuändern, dass der internationalen Registrierung Nr. 1 297 443 „achtung!“ (Wort/Bild) der Schutz für die Europäische Union gewährt wird;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Aufwendungen der Klägerin für das Verfahren vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

Die Klägerin stützt die Klage nach der Verletzung von Art. 72 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2017/1001. Die Beklagte hat die Unterscheidungskraft der Marke nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 2017/1001 rechtsfehlerhaft beurteilt sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung und ordnungsgemäßen Verwaltung verletzt.

Klage, eingereicht am 27. Dezember 2017 — Ryanair und Airport Marketing Services / Kommission**(Rechtssache T-833/17)**

(2018/C 063/29)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerinnen: Ryanair DAC (Swords, Irland) und Airport Marketing Services Ltd (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vahida und I.-G. Metaxas-Maranghidis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- Art. 1 Abs. 2 bis 4 sowie die Art. 2, 3 und 4 des Beschlusses (EU) 2017/1861 ⁽¹⁾ aufzuheben, soweit sie die Klägerinnen betreffen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende acht Gründe gestützt:

1. Verletzung des Grundsatzes der guten Verwaltung nach Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Verteidigungsrechte der Klägerinnen durch den angefochtenen Beschluss.
2. Verletzung von Art. 107 Abs. 1 AEUV und der Begründungspflicht durch die Kommission, die auf die wirtschaftliche Beziehung zwischen dem Flughafen Caligari und den Klägerinnen nicht das Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers (MEO-Kriterium), sondern stattdessen das *Altmark*-Kriterium angewandt habe, und zwar auch auf die Zahlungen der angeblichen Beihilfen, obwohl diese auf der Grundlage von Verträgen geleistet worden seien, die älter seien als das Gesetz 10/2010.
3. Verletzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung durch die Kommission, die mit der Begründung, die Region Sardinien sei lediglich Minderheitsaktionär des Flughafens Caligari, das MEO-Kriterium nicht auf Vereinbarungen zwischen diesem und den Klägerinnen angewandt habe.
4. Verletzung von Art. 107 Abs. 1 AEUV durch die Kommission, die den Flughafen Caligari nicht als Begünstigten der Beihilferegulierung ausgemacht habe.
5. Hilfsweise, unter der Annahme, dass der Flughafen Caligari kein Begünstigter des Gesetzes 10/2010 sei, Verletzung von Art. 107 Abs. 1 AEUV durch die Kommission, die das MEO-Kriterium selbst unter ihrer eigenen Annahme, dass der Flughafen Caligari lediglich ein passiver „Mittler“ der öffentlichen Finanzmittel der Region sei, auf das Vorgehen der Region Sardinien hätte anwenden müssen.
6. Äußerst hilfsweise, unter der weiter gehenden Annahme, dass das Gesetz 10/2010 Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betreffe und das MEO-Kriterium nicht anwendbar sei, dennoch eine Verletzung von Art. 107 Abs. 1 AEUV durch den angefochtenen Beschluss, da zu Unrecht Zahlungen für Marketingdienstleistungen als versteckte Subvention des Betriebs von Luftfahrtrouten gewertet worden seien.
7. Verletzung von Art. 107 Abs. 1 AEUV durch die Kommission, da sie keine Selektivität nachgewiesen habe.
8. Hilfsweise, falls der Gerichtshof das Vorliegen einer Beihilfe feststellen sollte, Verletzung von Art. 107 Abs. 1 und Art 108 Abs. 2 AEUV durch die Kommission, die bei der Anweisung an den Mitgliedstaat hinsichtlich der Höhe der rückforderbaren Beihilfe einen offensichtlichen Fehler begangen habe.

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2017/1861 der Kommission vom 29. Juli 2016 über die staatliche Beihilfe SA33983 (2013/C) (ex 2012/NN) (ex 2011/N) — Italien — Ausgleichsleistungen für sardische Flughäfen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (DAWI) (ABl. 2017 L 268, S. 1).

Klage, eingereicht am 29. Dezember 2017 — Sports Group Denmark/EUIPO — K&L (WHISTLER)

(Rechtssache T-836/17)

(2018/C 063/30)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Sports Group Denmark A/S (Ikast, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Skovbo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: K&L GmbH & Co. Handels-KG (Weilheim, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „WHISTLER“ — Anmeldung Nr. 12 870 648

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Oktober 2017 in der Sache R 311/2017-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Widerspruch vollständig zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 8. Januar 2018 — Deutsche Lufthansa/Kommission

(Rechtssache T-1/18)

(2018/C 063/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Deutsche Lufthansa AG (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Völcker und J. Ruiz Calzado)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 27. Oktober 2017 in der Sache M.8633 — *Lufthansa/Certain Air Berlin Assets, Commission decision pursuant to Article 7(3) of Council Regulation (EC) No. 139/2004 and Article 57 of the Agreement on the European Economic Area* (Lufthansa/Bestimmte Vermögenswerte von Air Berlin, Beschluss der Kommission nach Art. 7 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 139/2004 und Art. 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, Rn. 44 Buchst. c des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Die Kommission sei nicht befugt gewesen, nach Art. 7 Abs. 3 der Fusionskontrollverordnung⁽¹⁾ zu verfügen, dass Lufthansa Flugzeuge, die Dritte an NIKI oder deren Muttergesellschaft Air Berlin verleast hätten, von diesen Leasinggebern nur unter der Bedingung erwerben dürfe, dass sie diese Flugzeuge NIKI oder einem anderen Erwerber von NIKI, falls das NIKI-Geschäft⁽²⁾ aus irgendwelchen Gründen scheitere, zu Marktbedingungen zur Verfügung stelle (im Folgenden: Bedingung), da dieser Erwerb von Flugzeugen keinen teilweisen Vollzug [des geplanten Erwerbs von NIKI] darstelle.

Die Kommission sei nicht befugt gewesen, nach Art. 7 Abs. 3 der Fusionskontrollverordnung die Bedingung aufzuerlegen, da der Flugzeugerwerb von Dritten durch Lufthansa nichts mit dem NIKI-Geschäft zu tun gehabt habe und kein teilweiser „Vollzug“ des geplanten Erwerbs von NIKI gewesen sei, der eine Freistellung von der Stillhaltevorschrift in Art. 7 Abs. 1 der Fusionskontrollverordnung erfordert hätte.

2. Dadurch, dass von Lufthansa verlangt werde, den Verkauf von NIKI an einen anderen Käufer zu erleichtern, überschreite die Bedingung den nach Art. 7 Abs. 3 der Fusionskontrollverordnung zulässigen Umfang und verletze damit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Bedingungen nach Art. 7 Abs. 3 der Fusionskontrollverordnung seien nur zulässig, soweit sie im konkreten Fall erforderlich seien, um sicherzustellen, dass unangemessene Auswirkungen auf das Marktverhalten des Zielobjekts und Maßnahmen zum Vollzug eines angemeldeten Rechtsgeschäfts rückgängig gemacht werden könnten, um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

3. Die vage Vorgabe „Marktbedingungen“ und das Fehlen jeglicher Verfahrensgarantien oder einschränkender Grundsätze seien so angelegt, dass sie zum Nachteil von Lufthansa wirkten, und verletzen somit die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit sowie das Recht auf Eigentum und die unternehmerische Freiheit von Lufthansa.
4. Der angefochtene Beschluss sei hinsichtlich der Anzahl der davon erfassten Flugzeuge unzureichend begründet.

Die Kommission habe keine ausreichende Begründung angegeben, da ihre Auslegung ihres eigenen Beschlusses eine grundlegende Unsicherheit über den Umfang der Bedingung entstehen lasse, was für die Fähigkeit von Lufthansa, Rechtsschutz zu erlangen, und die Fähigkeit des Gerichts, seiner Aufgabe der gerichtlichen Überprüfung nachzukommen, äußerst nachteilig sei.

5. Das Recht der Klägerin auf Anhörung sei verletzt worden.

Die Kommission habe das Recht von Lufthansa auf Anhörung missachtet und die Verfahrensregelung in Art. 18 der Fusionskontrollverordnung und Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission ⁽³⁾ verkannt, indem sie den angefochtenen Beschluss als „endgültig“ erlassen habe, ohne Lufthansa Gelegenheit gegeben zu haben, ihren Standpunkt zu der Bedingung und zu den angeblichen Nachteilen für den Wettbewerb, denen mit der Bedingung habe abgeholfen werden sollen, darzulegen, und zwar weder vor (Art. 18 Abs. 1 der Fusionskontrollverordnung) noch nach (Art. 18 Abs. 2 der Fusionskontrollverordnung) dem Erlass des Beschlusses.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. 2004, L 24, S. 1).

⁽²⁾ Im Rahmen des von Lufthansa geplanten Erwerbs der Anteile der NIKI Luftfahrt GmbH („NIKI“) und der Luftfahrtgesellschaft Walter mbH („LGW“) von der Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG („Air Berlin“) („Geschäft“ bzw. in Bezug allein auf NIKI „NIKI-Geschäft“).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. 2004, L 133, S. 1).

Klage, eingereicht am 8. Januar 2018 — Wirecard/EUIPO — AXA Banque (boon.)

(Rechtssache T-2/18)

(2018/C 063/32)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Wirecard AG (Aschheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Bayer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer: AXA Banque SA (Fontenay sous Bois, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „boon.“ — Anmeldung Nr. 14 672 562

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. September 2017 in der Sache R 706/2017-2

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den von der AXA Banque SA erhobenen Widerspruch zurückzuweisen und der Anmeldung der Marke stattzugeben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen, und diese Entscheidung auf die AXA Banque SA erstrecken, falls diese sich am Verfahren beteiligen sollte.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE